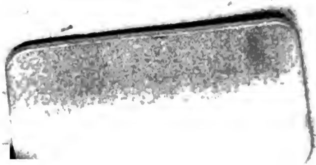


Der Mannheimer protestantischen Einwohner errichtete Verbindung zum Beistand des Nächsten durch eine angelegte Kranken- und Sterbekasse.

Im Jahre
1792.

Durch Beispiele zur Hilfe der leidenden Menschheit aufgefordert, haben sich die hiesigen protestantischen Bürger und Einwohner vorlängst zu Unterhaltung einer Kranken- und Sterbe-Kasse verbunden. Die gute Verwaltung und gewissenhafte Ausspendung bewogen die Bemittelten, dieser Verbrüderung sich einverleiben zu lassen, um für den zufälligen Nothstand des durch Krankheit und Leibes-Gebrechen außer Nahrung kommenden Mitbürgers in den Pflichten der Liebe des Nächsten thätige Mithilfe zu leisten. Damit aber, bei dem derzeitigen beträchtlichen Anwachs der Theilhaber, weder Unordnung die Ruhe störe, noch willkürliche Auslegungen

die zeither bestandene Ordnungen hemmen; so fordert die Vorsicht, unter der gnädigsten Genehmigung der Churpfalz hohen Landes-Regierung, nachstehende unveränderliche Anordnungen abzufassen.

Art. 1.

Da die Gesellschaft die Liebe für den leidenden Menschen zur Pflicht genommen; so werden auch alle Mitglieder zur Einigkeit, und zum Frieden unter sich angemahnet.

Art. 2.

Bekanntlich kann eine solche Gesellschaft ohne Haupt-Einlage, und Beitrags-Gelder nicht bestehen; es sind daher die Einlagen bestimmet:

Für einen Ledigen zehen Gulden; für ein geehligtes Paar zehen Gulden.

Soll-

Sollte aber von Leztern das Band der Ehe getrennet werden, und sich das Leztlebende wieder verehlichen; so müssen fünf Gulden nachgetragen werden, falls das Zugetraute die Vortheile der Gesellschaft genießen wollte.

Da in die Gesellschaft beide Geschlechter aufgenommen werden, und sich darunter bereits Veraltete, oder schon mit Krankheiten Behaftete aus Eigennutz einschleichen dörften; so zahlen

Diejenige, welche das 50ste Jahr überlebet haben, über die festgesezte Einlage, noch weiters fünf Gulden. Wer demnach 55 Jahre alt ist, entrichtet zwanzig Gulden, und mit jedem aufsteigenden Alter von fünf Jahren wird die Einlage um 5 Gulden ver-

größert: Dagegen aber wird jedes Kind eines verstorbenen Mitglieds, wenn es das zwanzigste Jahr noch nicht erreichet, und den Namen des Vaters führet, für die Hälfte der bestimmten Eintritts-Gebühr aufgenommen. Uebrigens wird jedem Mitgliede gegen Erlegung des Drucker-Lohns eine Bescheinigung ertheilet, daß es Theilhaber dieser Verbindung sey.

Art. 3.

Mit dem Anfange des Jahrs, und so in Quartal-Raten wird von jedem Mitgliede (die Geehligten kommen nur für eins in Ansatz) ein Gulden nachgetragen; wer mit diesem Nachtrag aber zwei Quartalien zurückbleibet, wird aus der Gesellschaftsliste, unangesehen der Person, gestrichen, und kann nicht anders, als gegen Ent-

richtung der Haupt-Einlage wieder beigesellet werden.

Art. 4.

Die Mitglieder, welche nach der Vorschrift ihre Einschreibgebühr und den Nachtrag bereits mit acht Quartalien bezahlet haben, bekommen in Krankheiten und sonstigen Leibesgebrechen, wozu die Kunstverständigen gebraucht werden müssen, wöchentlich drei Gulden, und auf den Sterbfall dessen Nachgelassene 25 fl., dann die Träger und Mäntel zum Leichenzug unentgeldlich.

Art 5.

Kranke und Gebrechliche müssen von einem angestellten Arzte, falls sie die wöchentliche Abgabe aus der Kasse genießen wollen, ein beglaubtes Zeug-

niß beibringen; die minder bemittelten Theilhaber sind an Hofrath Herrn Renner durch die ganze Gesellschaft besonders empfohlen, sich desselben Raths und Beistands bedienen zu können.

Art. 6.

Vermehret sich die Einnahme; so wird nach Gutbefinden sämtlicher Mitglieder sowohl die wöchentliche Aushilfe, als der auf den Sterbfall bestimmte Beitrag verstärket werden.

Art. 7.

Für die Beibehaltung der schon eingeführten Ordnung werden vier Vorsteher, je zwei und zwei von gleicher Religion angeordnet, und diesen 6 Assistenten beigegeben, damit alle zur Gesellschaft erforderliche Ob-

liegen-

liegenheiten besorget seyen. Die zwei älteste Vorsteher gehen nach Verlauf eines Jahrs von ihrem Amte ab, und durch die Wahl der Gesellschaft werden vier Mitglieder zum Ausschuß angegeben, welche dann durch das Loos unter sich mit den bestehenden bestimmen, wer unter ihnen das Amt, als Vorsteher oder Assistent, antreten müsse, damit allem Eindringen und sonstigen durch den Weg der andern Wahlen entstehenden übeln Folgen vorgebogen werde; doch sind die Abgegangenen in dem darauf folgenden Jahr wieder wahlfähig.

Art. 8.

Zu Verwaltung der Gelder, Abgabe der Kranken-Beiträge, und Sterbfällen wird ein Mitglied aus der Gesellschaft durch die Mehrheit

der Stimmen erwählet, dessen Obliegenheit bestehet aber darin, daß die ihm zugestellt werdende Gelder und sonstige der Gesellschaft gehörige Urkunden, als ein vertrautes Gut, in Verwahr gehalten; darüber Quartal-Billançen den Vorstehern und Beigeordneten, am Ende des Jahrs hingegen eine vollständige Rechnung gefertiget, solche gesammten Mitgliedern vorgeleget werden müsse, wogegen dem Rechnungssteller eine von Vorstehern und Assistenten unterschriebene Urkunde zugestellet wird.

Art. 9.

Urkunden, Quartal-Billançen, und Hauptrechnungen (welche leztere jedes gegenwärtige Mitglied bei der Abhörung unterschreiben kann) werden in einer besondern Küste, woran

an verschiedene Schlösser befindlich, und welche die Vorsteher die Befugniß zu eröffnen haben, aufbewahret: Bei jeder Hauptrechnung müssen aber die vordere Rechnungen und Urkunden vorgeleget werden, damit jedes Mitglied Einsicht nehmen, den Stand der Kasse prüfen, und die gegenwärtigen Ausgabs-Posten mit der vergangenen vergleichen könne.

Art. 10.

Vorsteher und Beigeordnete leihen die Gelder gegen landesübliche Zinsen auf liegende Güter in doppeltem Werthe aus, und liefern die Urkunden dem Kassier, bis derselbe damit seine Rechnung bescheiniget hat; demnächst aber dieselbe zur Hauptverwahrung gebracht wird.

Art. 11.

Art. 11.

Es ist zwar der wöchentliche Krankenbeitrag auf 3 fl., und der Sterbfall auf 25 fl. bestimmt; doch können sich Fälle ereignen, daß die hiesigen Gemeinden (welches Gott in Gnaden abwende) mit ansteckenden Krankheiten, oder anderen Zufällen heimgesucht werden, alsdañ wird jedes Mitglied von selbst bescheiden seyn, daß in solchen Fällen die versicherte Abgabe sich verringere: Gleichwie aber der versprochene Beitrag die Grundlage der eingegangenen Verbindung ist, so wird hierdurch zugestanden, dasjenige, was einem Kranken in so außerordentlichen Fällen abgezogen worden, im Falle der Bedürfniß, und auf dessen Anmelden mit ⅓ Theil monatsweis nachzutragen, weil kein

Mit-

Mitglied, zu einem höhern, als dem bedungenen Quartal-Beitrag angehalten werden kann.

Art. 12.

Gienge jemand aus der Gesellschaft; so kann er weder die Einlags- noch Nachtrags-Gelder rückfordern; inzwischen bleibt es jedem unbenommen, Verbesserungen mittels Genehmigung gesamter Mitglieder vorzuschlagen.

Genehmigung
der Churpfälz. hohen Landesregierung.

Hiesigem Stadtrath wird auf seinen in Betreff der Einrichtung der protestantischen Kranken- und Sterbkasse unterm 13ten Febr. abhin anher erstatteten Bericht rescribiret, daß man den von der Bruderschaft entworfenen Satzungen die gebetene Bestättigung andurch beilege, wornach also genannter Stadtrath das Weitere zu verfügen, und darmit die desfalsigen Acten zurück zu empfangen hat. Mannheim am 24ten Merz 1792.

Churpfalz Regierung
v. Venningen.

Stamm.

Communicetur Copia des eingelangten gnädigsten Rescripts cum Sigillo der protestantischen Kranken-Bruderschaft. Mannheim den 8ten Junius 1792.

Churpfalz Stadtrath.



Rupprecht.

Leers.



